

NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG

Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“

gültig ab 25. Mai 2018

F3-ANF-2102/032-2018



Präambel

Die duale Ausbildung bildet für viele junge Menschen die Basis einer erfolgreichen Berufsbiografie. Eine wesentliche Aufgabe ist die Stärkung der Lehre als die Fachkräfteausbildung der Zukunft für die niederösterreichische Wirtschaft. Neben einer fundierten theoretischen und praktischen Lehrausbildung steigen die qualifikatorischen Anforderungen an Auszubildende und junge Beschäftigte. Zusätzliche, über das Lehrbild hinausgehende Kompetenzen und Fertigkeiten werden gefordert und müssen in Weiterbildungen frühzeitig erlernt werden. Im Rahmen des Sonderprogramms der NÖ Bildungsförderung „NÖ Lehre PLUS“ sollen spezielle Qualifikationsmaßnahmen für betriebliche Lehrlinge parallel zur praktischen und theoretischen Ausbildung attraktiv gemacht werden. D.h. wollen Lehrlinge bereits während der Lehrzeit zusätzliche Weiterbildungen machen, können diese im Rahmen des Sonderprogramms „NÖ Lehre PLUS“ finanziell unterstützt werden.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Rahmenrichtlinie NÖ Bildungsförderung bildet die Grundlage für sämtliche speziellen Förderrichtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung. Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicher-zustellen.
- 1.3. Ziel des Sonderprogrammes „NÖ Lehre PLUS“ ist, für Lehrlinge einen zusätzlichen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung parallel zur dualen Ausbildung zu schaffen.
- 1.4. Das Land Niederösterreich leistet an Personen, die an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen, einen Beitrag zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 1.5. Die Förderaktion ist budgetär mit € 500.000,--/Jahr begrenzt. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.
- 1.6. Die Richtlinien dieses Sonderprogramms treten am 25. Mai 2018 in Kraft und gelten für Kursmaßnahmen ab 25. Mai 2018.

2. Welcher Personenkreis wird gefördert?

- 2.1. Lehrlinge und Auszubildende, d. h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes.
- 2.2. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist der Bezug der Familienbeihilfe.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- 3.1. Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn in Niederösterreich befinden.
- 3.2. Die Bildungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt, oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmässig eingerichtet sind (www.noel.gv.at/bildungsfoerderung).
- 3.3. Die Bildungsmaßnahme muss der berufsbezogenen Weiterbildung in den Bereichen IKT, IT, EDV, etc. dienen. Darunter fallen sowohl die technische IT wie Programmierung, IT-Security, Netzwerktechnik, etc. wie auch allgemeine und funktionsbezogene Anwendungsschulungen. Weitere förderwürdige Bereiche sind Automatisierung, Mechatronik, Elektronik, Elektrotechnik, IT-Instandhaltung, Konstruktionstechnik, betriebswirtschaftliche Weiterbildungen, bzw. Weiterbildungen im Zusammenhang mit Digitalisierung, wie Geschäftsmodellentwicklung oder Prozessmanagement.
- 3.4. Weitere förderwürdige Bereiche sind:
 - berufsbezogene Sprachkurse (z.B. wenn sie im Lehr- oder Betriebskontext benötigt werden, im Vorfeld von Auslandsaufenthalten im Rahmen von Lehrlings-Austauschprogrammen);
 - Parallel zur Lehrausbildung gestartete Vorbereitungskurse für die Meisterprüfung/Befähigungsprüfung, Werkmeisterschulen;
 - Stapler-, Kran-, Bagger-, ADR-Kurse, C-Führerscheine (optional kombiniert mit Führerscheinklasse E), sofern diese beruflich notwendig sind;
 - Kommunikationstrainings, Arbeitstechnik-, Rhetorik- und Zeitmanagementkurse, sofern diese beruflich notwendig sind;
 - Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung;
 - Kurse zur Stärkung der physischen/körperlichen Gesundheit, zum frühzeitigen Erhalt der Berufsfähigkeit (sofern sie nicht von Kranken-Unfall- oder anderen Kostenträgern übernommen werden).
- 3.5. Für die Inanspruchnahme einer Förderung ist die Absolvierung der Bildungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

4. Wie wird die Höhe der NÖ Bildungsförderung berechnet?

- 4.1. Eine Förderung erfolgt nur von den persönlich entstandenen Kurskosten abzüglich von DienstgeberInnen- oder sonstigen Zuschüssen.
- 4.2. Die Höhe der Förderung beträgt 50% der Kurskosten.
- 4.3. Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 2.500,-- Förderung in Anspruch genommen werden.

5. Nicht gefördert werden

- 5.1. Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und/oder Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungs-gesetz beziehen;
- 5.2. geringfügig Beschäftigte;
- 5.3. Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Weiterbildungsmaßnahme durch den/die ArbeitgeberIn haben;
- 5.4. nicht berufsbezogene Sprachkurse;

- 5.5. Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug zur aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit bzw. es handelt sich um ein gesetzlich geregeltes Curriculum;
- 5.6. Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Weltanschauung dienen;
- 5.7. tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
- 5.8. Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
- 5.9. Schulen mit Maturaabschluss;
- 5.10. Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsspezifischen Weiterbildung dienen;
- 5.11. Kurskosten unter € 75,--;
- 5.12. Anmelde- und Einschreibengebühren, staatliche Gebühren Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten, Literaturkosten, sowie Prüfungsgebühren und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.
- 5.13. Kurse, die über andere Förderangebote unterstützt werden (z.B. NÖ Kursgeld, Förderungen der Wirtschaftskammer)

6. Wann muss der Antrag eingebracht werden?

- 6.1. Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Kursbeginn bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn erfolgen.
- 6.2. Für das Ansuchen ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 6.3. Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars und nach erfolgter positiver Prüfung.
- 6.4. Über Aufforderung sind weitere Unterlagen vorzulegen.
- 6.5. Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn muss das vollständig ausgefüllte Antragsformular bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.

7. Ablauf der Förderungsabwicklung

- 7.1. Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung (d.h. den Kursbesuch), die Zahlung der Kurskosten und die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Bildungsmaßnahme.
- 7.2. Die Auszahlung des 1. Teilbetrages (30% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Bestätigung über den Kursantritt und die Zahlungsbestätigung.
- 7.3. Die Auszahlung des 2. Teilbetrages (70% der Förderung) erfolgt nach Einlangen der Teilnahmebestätigung bzw. der Bestätigung über einen positiven Abschluss.

8. Verpflichtung

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- diese Richtlinien anerkannt werden;
- die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;

- die NÖ Bildungsförderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist;

9. Datenverarbeitung

9.1. Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „NÖ Lehre PLUS“ sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:

- **Antragsteller/Antragstellerin:**
Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;
- **vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:**
abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, derzeit oder zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Einkommen, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, Name und Kontaktdaten, Staatsbürgerschaft, Telefonnummer und E-Mail des Dienstgebers/der Dienstgeberin, BildungsträgerIn, bei dem/der die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens des/der DienstgeberIn oder Dritter;
- **Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung**

9.2. Zum Zweck der Abwicklung der Bildungsförderung werden vom / von der BildungsträgerIn, bei welchem/welcher die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:
Name, Geburtsdatum, Kursnummer und Kursbezeichnung, Höhe und Bezahlung der Kosten, Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.

9.3. Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

9.4. Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

- 9.5. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 9.6. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 9.7. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller / von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 9.8. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

10. Härtefälle

In berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

11. Geltung

- 11.1. Diese Richtlinien gelten bis 31. Jänner 2021.

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
ArbeitnehmerInnen-Hotline 02742/9005-9555
bildungsfoerderung@noel.gv.at
www.noel.gv.at/arbeitsmarkt
www.noel.gv.at/datenschutz

